

Hebesatzsatzung der Gemeinde Weilmünster	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	09.12.2024

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 385 %
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 235 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.